Verfassung der Gemeinde La Punt Chamues-ch

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Begriff

Die Gemeinde La Punt Chamues-ch ist eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und bildet eine selbständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

Art. 2

Gemeindeautonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.
Sie bewahrt kulturelle Werte, fördert die kulturelle Entwicklung sowie soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Amtssprache

Die Amtssprachen der Gemeinde sind das Romanische und das Deutsche.

Art. 5

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 6

Stimmberechtigung

a) in Gemeindeangelegenheiten
Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen* welche als Ortsbürger bzw. -bürgerinnen oder seit mindestens 3 Monaten als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe des Heimatscheins.
*sowie niedergelassen Ausländer mit Bewilligung C

b) in Bundes-, Kantons- und Kreisangelegenheiten. Für die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten sowie in Kantons- und Kreisangelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Kreises.

Art. 7

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm oder ihr die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 8

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Schulrat, Geschäftsprüfungskommission, Baukommission und übrige ständige Kommissionen) beträgt 3 Jahre.

Art. 9

1. Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis zum 31. Oktober vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser gibt die eingegangenen Demissionen mindestens 4 Wochen vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt.

2. Ab 1. November vor der Wahlversammlung wird auf der Gemeindekanzlei eine Liste aufgelegt, in welche sich Kandidaten und Kandidatinnen für ein Gemeindeamt bis 15 Tage vor der Wahlversammlung persönlich eintragen können. Die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen wird mit der Einladung zur Wahlversammlung allen Wahlberechtigten zugestellt.

3. Der Eintrag in die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen gilt als Wahlvorschlag.
   Weitere Wahlvorschläge können an der Wahlversammlung nur eingebracht werden, wenn die vorgeschlagene Person selber anwesend ist oder eine schriftliche Einwilligung zur Annahme der Wahl vorliegt.

Art. 10

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in der ersten Hälfte des Monats Dezember statt.
Die abtretenden Amtsinhaber und -inhaberinnen sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar.

Art. 11

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin aus irgendeinem Grunde aus, so ist innert 1 Monat für den Rest der Amtsperiode, sofern diese mindestens noch 5 Monate beträgt, eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 12

Unvereinbarkeit

Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 13

Ausschlussgründe

Verwandte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister können nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Gemeindebehörde sein. Der Ausschluss gilt sinngemäss für entsprechende Grade der Schwägerschaft sowie zwischen Adoptiv-und Stiefeltern oder -kindern. Die Ausschlussgründe gelten auch im Verhältnis zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.

Art. 14

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder einer Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer oder eine seiner Verwandten bis zu dem in Art. 13 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde in Ausstand der Betroffenen.

Art. 15

Besoldung und Entschädigung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre und -funktionärinnen werden aufgrund des von der Gemeindeversammlung erlassenen Entschädigungs-und Besoldungsregulativs entschädigt.

Art. 16

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden sowie der Gemeindefunktionäre und -funktionärinnen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften.

Art. 17

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden und das Personal sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.

Art. 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner und jede Gemeindeeinwohnerin kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19

Initiativrecht

10 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Dritten. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert 6 Monaten nach der Einreichung zu behandeln.
Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 22

Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Art. 23

Auskunft

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben oder abgelehnt werden, wenn ihr schutzwürdige Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 24

Motion

Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.
Wird ein solcher Antrag für erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber an einer der nächsten Gemeindeversammlungen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 25

Rekursrecht

Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane können nach den kantonalen Vorschriften über die Staats- und Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 26

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen. Sie sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 27

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. GEMEINDEORGANISATION

Art. 28

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:
1.Die Gemeindeversammlung
2.Der Gemeindevorstand
3.Die Geschäftsprüfungskommission
4.Der Schulrat

Besondere Gemeindeorgane sind:
5.Die ständigen und nicht ständigen Kommissionen

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 29

Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zu stehenden Rechte ausüben.

Art. 30

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Die Vornahme der Wahlen:
a) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
b) der Mitglieder des Gemeindevorstandes
d) der Mitglieder des Schulrates
e) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission f) der Baukommission

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporation und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt; im übrigen stehen der Gemeindeversammlung all jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische oder kantonale Recht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind.

Art. 31

Einberufung, Traklanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden. Gleichzeitig werden die Einladung und die Traktandenliste in den offiziellen Publikationsorganen bekanntgegeben. Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen die Anträge mit den Unterlagen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindeeinwohner und -einwohnerinnen auf. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens 2 Versammlungen einzuberufen.

Art. 32

Besuch

Der Besuch der Gemeindeversammlung ist für alle stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen Ehrensache.

Art. 33

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 34

Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an diese Stelle.

Art. 35

Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 36

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 37

Abstimmungsmodus

Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten und erst nach deren Schluss die Abstimmung zu erfolgen.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn eine oder einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend bei der offenen Abstimmung ist das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den anderen den Vorzug erhält. Über diesen wird zuletzt die eigentliche Abstimmung durchgeführt.

Art. 38

Wahlmodus

1. Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.
2. Bei sämtlichen Gemeindewahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Die Zahl aller gültigen Stimmzettel wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Gewählt ist, wer dieses absolute Mehr erreicht.
3. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande oder sind weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt.
4. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidaten oder Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Entfallen im zweiten Wahlgang gleichviel Stimmen auf mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen, gelten jene als gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 39

Wahlen in verschiedene Amter

Die gleiche Person kann nicht gleichzeitig in die in Artikel 30 aufgeführten verschiedenen Ämter gewählt werden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 40

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

2. Der Gemeindevorstand

Art.41

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.
Der neugewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach der Wahlversammlung den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und nimmt an der gleichen konstituierenden Sitzung die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Art. 42

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gegebenenfalls durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident oder die Präsidentin verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 44

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45

Befugnisse und Obliegenheiten

Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, der Vollzug der Gemeindegesetze und Verordnungen sowie die Ausführung der Gemeinde- versammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und von Reglementen ohne allgemeinverbindlichen Charakter;
3. die Behandlung aller laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist befugt, im Voranschlag nicht vorgesehene Nachtragsund Zusatzkredite sowie Aufwendungen bis zum Betrage von Fr. 50‘000.-- zu beschliessen.
4. die Erstellung des Voranschlages und der Verwaltungsrechnung;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;

6. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und die Aufsicht über sämtliche Kommissionen (ausgenommen die Geschäftsprüfungskommission)Gemeindefunktionäre und Gemeindedelegierten, gemäss Pflichtenheft der einzelnen Departemente;

7. der Abschluss von Verträgen sowie die Vornahme von wertgleichen Grenzbereinigungen;

8. die Verwaltung des Gemeindevermögens;

9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen;

10. die Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten vor Gerichten und Behörden;

11. die Schaffung neuer und die Aufhebung von Planstellen;

12. die Wahl der Gemeindeangestellten, der Funktionäre und Funktionärinnen, der Gemeindedelegierten und der Arbeitsgruppen;

13. die Einreihung der Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten in die Gehaltsklasse und der Abschluss der bezüglichen Anstellungsverträge, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;

14. die Wahl der Volksschullehrer und -lehrerinnen zusammen mit dem Schulrat;

15. die Wahl der Kindergärtner oder Kindergärtnerinnen zusammen mit dem Scjiörat

16. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 46

Wiedererwägung von Beschlüssen des Gemeinde-vorstandes

Der Gemeindevorstand zieht rechtskräftige Entscheide und Beschlüsse in Wiedererwägung, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel nachträglich beigebracht werden konnten oder aktenkundige erheblicheTatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrtümliche Weise gewürdigt worden sind.

Art. 47

Departemente

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Diese ist öffentlich bekanntzugeben. Die Departementsvorsteher und -vorsteherinnen vertreten sich gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes.

Art. 48

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
Die Beschlussfassung steht dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 49

Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der Departementsvorsteher oder -vorsteherinnen für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er oder sie vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission ist direkt der Gemeindeversammlung unterstellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Beamten und Beamtinnen der Gemeinde zu prüfen.

Rechte Lind Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind in dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglement geregelt.

4. Der Schulrat

Art. 51

Zusammensetzung und Konstituierung

Der Schulrat setzt sich aus 4 Mitgliern und dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Deparements für Erziehung und Kultur zusammen.
Der Schulrat* ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Schulrat führt über seine Verhandlungen Protokoll.

*konstituiert sich selbst und

Art. 52

Aufgaben uind Kompetenzen

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.
Der Schulrat delegiert aus seiner Mitte die Vertreter oder Vertreterinnen in die nötigen Räte, Verbände und Kommissionen.
Die Rechte und Pflichten sind in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

III. DIE GEMEINDEKANZLEI

Art. 53

Aufgaben Die Gemeindekanzlei ist dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie übt die ihr nach Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen und Weisungen übertragenen Aufgaben aus. Der Gemeindeschreiber oder die -schreiberin leitet die Gemeindekanzlei gemäss der geltenden Personalverordnung der Gemeinde.
Er oder sie führt das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in letzteren beratende Stimme.

IV. FINANZWESEN

Art. 54

Finanzbedarf Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgen des Vermögens, aus Nutzungstaxen, Steuern, Gebühren, Bussen, Patenttaxen und Beiträgen.

Rechnungsprinzipien Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu tätigen.
Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.

Aufbau der Rechnung Die Verwaltungsrechnung ist nach dem Rechnungsmodell für Bündner Gemeinden zu führen. Das Nähere regelt die Finanzverordnung.

Art. 55

Defizitdeckung und Steuerfuss Die im Voranschlag vorgesehenen Verwaltungsdefizite müssen mit den ordentlichen Steuern gedeckt werden. Der Steuer-

fuss ist so anzusetzen, dass die laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 57

Aufhebung Widersprechender Bestimmung

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 21.12.1983. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 58

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. September 1994.

.

Der Gemeindepräsident: Willy Riesch

Der Aktuar: Urs Niederegger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 20. September 1994, Prot.-Nr. 2438.

Namens der Regierung

Der Präsident: i.V. J. Caluori

Der Kanzleidirektor: i.V. W. Frizzoni

Nachtrag

zur Verfassung der Gemeinde La Punt Chamues-ch

Rückwirkend per 1. Januar 2001 wird die Gemeindeverfassung mit dem folgenden Artikel ergänzt:

Artikel 8a) Amtszeitbeschränkung
Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates und der Baukommission können zweimal wiedergewählt werden. Nach einem Unterbruch einer Amtsperiode beginnt die Wählbarkeit von neuem. Für den Gemeindepräsidenten gilt keine Amtszeitbeschränkung.
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Juni 2001.

Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Jakob Stieger Urs Niederegger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 10. Juli 2001, Protokoll Nr. 1181.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: Der Kanzleidirektor:

Dr. E. Widmer-Schlumpf Dr. C. Riesen